

## Kundeninformation

**Betreff:** Übertragung von Aufgaben und hoheitlichen Befugnissen der gE Jobcenter Coburg Land zur Wahrnehmung durch die BA gemäß §44b Abs. 4 Satz 1 SGB II.

Die gemeinsame Einrichtung (gE) kann nach § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II Aufgaben durch einen der beiden Träger wahrnehmen lassen. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) soll der gE nach § 44b Abs. 5 SGB II Dienstleistungen anbieten.

Für die Entscheidung, ob und ggf. welche Aufgaben durch einen der Träger wahrgenommen werden, ist nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II die Trägerversammlung der gE zuständig.

Aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts muss der Abschluss des Dienstleistungseinkaufs neu geregelt werden, um die rechtswirksame Übertragung von Aufgaben und hoheitlichen Befugnissen der Jobcenter auf die BA zu gewährleisten. Dadurch wird dem Risiko der Unwirksamkeit der von der BA wahrgenommenen Aufgaben und in der Folge dem erheblichen Risiko von Widersprüchen und Klagen gegen Verwaltungsakte der BA entgegengewirkt.

Um möglichst klar und präzise zu bestimmen, welche Aufgaben in welchem Umfang übertragen und angenommen werden, fasst die Trägerversammlung folgenden Beschluss:

### 1. Gegenstand der Vorlage

Übertragung von Aufgaben und hoheitlichen Befugnissen der gE Jobcenter Coburg Land zur Wahrnehmung durch die BA gemäß §44b Abs. 4 Satz 1 SGB II sowie zur Annahme von Serviceangeboten der BA gemäß dem Gesamtkatalog der BA für gemeinsame Einrichtungen inklusive des Service Portfolio und weiterer Angebote nach §44b Abs. 5 SGB II gemäß der Anlage „Übertragung hoheitliche Aufgaben / Befugnisse“ zu diesem Beschluss.

### 2. Einreicher

Geschäftsführer (GF)

### **3. Beschlussvorschlag**

Die Trägerversammlung beschließt die Übertragung von Aufgaben und der dafür erforderlichen hoheitlichen Befugnisse auf die BA sowie die Annahme von Serviceangeboten der BA durch den GF. Die Übertragung der Aufgaben und die Annahme von Serviceangeboten der BA erfolgt so, wie im Gesamtkatalog der BA für die gE beschrieben und in der Serviceleistungsmatrix (Anlage „Wahl der Serviceleistungen“ zur „Rahmenvereinbarung“) dargestellt.

Art, Umfang und Dauer der Übertragung der einzelnen **hoheitlichen** Befugnisse und Aufgaben bestimmen sich nach der Anlage „Übertragung hoheitliche Aufgaben / Befugnisse“ zu diesem Beschluss.

Die Trägerversammlung beauftragt den GF der gE Jobcenter Coburg Land, die hierfür erforderlichen Verwaltungsvereinbarungen mit der BA abzuschließen:

- Verwaltungsvereinbarung zwischen BA und gE zur Abnahme und Annahme von Serviceangeboten und -aufgaben („Rahmenvereinbarung“)
- Anlage „Wahl der Serviceleistungen“ (Serviceleistungsmatrix)
- Anlage „Datenschutz“
- Zusatzverwaltungsvereinbarung zum Angebot Forderungseinzug
- Ergänzende Vereinbarung der Regressierung der Leistungen nach dem SGB II

### **4. Rechtsgrundlage**

- § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 i.V.m. § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II
- § 44c Abs. 2 i.V.m. § 44 b Abs. 5 SGB II
- § 44d Abs. 1 Satz 3 HS 1 SGB II

### **5. Anlagen**

**Der Beschluss erfolgte in der Trägerversammlung am 13.12.2019 einstimmig.**

## Anlage zum Trägerversammlungsbeschluss vom 13.12.2019

Jobcenter Coburg

### Wahl der Serviceleistungen

Nr.	Beschreibung	Laufzeit		zu übertragene grundlegende Aufgaben und Befugnisse
		Beginn	Ende	
A.11	Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen nach § 116 SGB X	01.01.2018	31.12.2020	<u>siehe Tabellenblatt A.11</u>
O.1	Ausbildungsvermittlung	01.01.2018	31.12.2020	<u>siehe Tabellenblatt O.1</u>
O.4	Ärztliche Begutachtung und Beratung SGB II	01.01.2018	31.12.2020	<u>siehe Tabellenblatt O.4</u>
O.5	Berufspsychologischer Service	01.01.2018	31.12.2020	<u>siehe Tabellenblatt O.5</u>
O.5.a	Berufspsychologischer Service - MYSKILLS	01.01.2018	31.12.2020	<u>siehe Tabellenblatt O.5.a</u>
O.8_Laufzeitbeginn_2019	Forderungseinzug (§ 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II i.V. mit § 11 Nr. 1 VKFV)	01.01.2019	31.12.2021	<u>siehe Tabellenblatt O.8 - Laufzeitbeginn 2019</u>

### **A.11 Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen nach § 116 SGB X**

Erbringung der Serviceleistung gemäß der Beschreibung und dem Inhalt des Service Portfolios des Jahres: **2018**

#### Wesentliche übertragene Aufgaben bzw. Befugnisse

- Befugnis zur außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche der Träger der Grundsicherung gegenüber dem/den Schadenersatzpflichtigen und eintrittspflichtigen Versicherungen

- Befugnis, alle zur Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Informationen einzuholen und den Sachverhalt zu ermitteln. Dies beinhaltet insbesondere

- Ermittlung/Befragung beim Leistungsberechtigten/durch das Ereignis Geschädigten
- Beantragen von Akteneinsicht im Namen des Jobcenters

- Befugnis, im Namen der JC Verhandlungen mit Anspruchsgegner und eintrittspflichtigen Versicherungen zu führen und Vergleiche zur abschließenden Erledigung der übergebenen Ansprüche zu schließen.

Die Befugnis zum Abschluss von Vergleichen steht unter der Bedingung, dass die Betragsgrenzen des geltenden Delegationskonzepts beachtet werden und dass vor Vergleichsabschluss ggf. die Zustimmung des Jobcenters und/oder des BMAS eingeholt wird

- In Fällen mit Auslandsbezug die Befugnis, Dritte mit Unterstützungsleistungen zur Geltendmachung und Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen aus übergebenem Recht im Ausland zu beauftragen.

## **O.1 Ausbildungsvermittlung**

Erbringung der Serviceleistung gemäß der Beschreibung und dem Inhalt des Service Portfolios des Jahres: **2018**

### Serviceleistungsvariante

gewählt - mit gemeinsamen AGS

### Wesentliche übertragene Aufgaben bzw. Befugnisse

- Erhebung aller relevanten Informationen zur Vermittlung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers in eine Ausbildungsstelle einschließlich der Durchführung eines Profiling
- Eigenständige Einschaltung der Fachdienste Ärztlicher Dienst und/oder Berufspsychologischer Service
- Belehrung der Kundin bzw. des Kunden über seine Mitwirkungspflichten und über die Folgen bei schuldhafter Säumnis (Rechtsfolgenbelehrung)
- Ermittlung der aktuellen Situation in Bezug auf Sanktionen, um ggf. korrekt über Rechtsfolgen bei etwaiger Säumnis belehren zu können
- Dokumentation aller beratungs-, vermittlungs- und förderrelevanten Sachverhalte im IT-Fachverfahren VerBIS
- Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen durch die Berufsberatung vor dem Erwerbsleben bzw. den Arbeitgeber-Service der BA mit entsprechender Rechtsfolgenbelehrung

#### **O.4 Ärztliche Begutachtung und Beratung SGB II**

Erbringung der Serviceleistung gemäß der Beschreibung und dem Inhalt des Service Portfolios des Jahres: **2018**

##### Serviceleistungsvariante

gewählt - ohne Pauschalangebot (Einzelabrechnung)

##### Wesentliche übertragene Aufgaben bzw. Befugnisse

- Abgabe ärztlicher Stellungnahmen auf Basis ärztlicher Untersuchungen von Kundinnen und Kunden der gE und/oder auf Basis auf Basis vorliegender Unterlagen
- Vorschlag und Vereinbarung verbindlicher Termine zur Durchführung von Untersuchungen, zur Begutachtung und/oder zur Beratung im Namen der gE
- Hinweis auf die Mitwirkungspflicht der Kundinnen und Kunden sowie auf etwaige Rechtsfolgen im Falle einer schuldhaften Säumnis im Namen der gE (Rechtsfolgenbelehrung)
- Beiziehung aller für die ärztliche Begutachtung oder Beratung erforderlichen Unterlagen unter Einholung des Einverständnisses der Kundinnen und Kunden (z.B. Einverständnis mit der Begutachtung und der Erhebung der hierfür erforderlichen Daten/Einholung von Informationen bei anderen Stellen, Schweigepflichtentbindungserklärungen)
- im Bedarfsfall Anforderung von Befunden sowie Gutachten bei anderen Stellen und - soweit erforderlich - die Veranlassung einer Begutachtung durch eine andere Stelle im Auftrag der gE

## O.5 Berufspsychologischer Service

Erbringung der Serviceleistung gemäß der Beschreibung und dem Inhalt des Service Portfolios des Jahres: **2018**

### Serviceleistungsvariante

gewählt - ohne Pauschalangebot (Einzelabrechnung)

### Wesentliche übertragene Aufgaben bzw. Befugnisse

Übertragen werden diejenigen Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung, die im Rahmen der Beratung und Vermittlung von Kundinnen und Kunden des Jobcenters (gE) die Einschaltung eines psychologischen Fachdienstes (Berufspsychologischer Service) erfordern.

Die Trägerversammlung überträgt diese Aufgaben gemäß der Beschreibung im Serviceportfolio der Bundesagentur für Arbeit (BA) unter O.5.

Übertragen werden insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- die Befugnis, die Dienstleistungen des Berufspsychologischen Service im Auftrag des Jobcenters (gE) durchzuführen,
- die Befugnis, im Namen des Jobcenters verbindlich Termine zur Durchführung der Dienstleistungen des Berufspsychologischen Service und die Einladung mit der von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber des Jobcenters ausgewählten Rechtsfolgenbelehrung zu versehen. Bei konkreten Rückfragen zur Rechtsfolgebelehrung oder zu leistungsrechtlichen Konsequenzen für den Fall eines schuldhaften Versäumnisses wird an das Jobcenter verwiesen.
- die Befugnis, alle für die Durchführung der Dienstleistungen des Berufspsychologischen Service erforderlichen Erklärungen (z.B. Einverständnis mit der Dienstleistung und der Erhebung der hierfür erforderlichen Daten/Einholung von Informationen bei anderen Stellen, Schweigepflichtentbindungserklärungen) im Auftrag des Jobcenters einzuholen.
- die Befugnis, die im Rahmen der Beauftragung erforderlichen Daten (s. vorgenannte Punkte) für die Länge der üblichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.

**O.5.a Berufspsychologischer Service - MYSKILLS - BERUFLICHE KOMPETENZEN ERKENNEN**Erbringung der Serviceleistung gemäß der Beschreibung und dem Inhalt des Service Portfolios des Jahres: **2018**Wesentliche übertragene Aufgaben bzw. Befugnisse

Übertragen werden diejenigen Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung, die im Rahmen der Beratung und Vermittlung von Kundinnen und Kunden des Jobcenters (gE) die Einschaltung eines psychologischen Fachdienstes (Berufspsychologischer Service) erfordern.

Die Trägerversammlung überträgt diese Aufgaben gemäß der Beschreibung im Serviceportfolio der Bundesagentur für Arbeit (BA) unter O.5 a.

Übertragen werden insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- die Befugnis, die Dienstleistungen des Berufspsychologischen Service im Auftrag des Jobcenters (gE) durchzuführen,
- die Befugnis, im Namen des Jobcenters verbindlich Termine zur Durchführung der Dienstleistungen des Berufspsychologischen Service und die Einladung mit der von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber des Jobcenters ausgewählten Rechtsfolgenbelehrung zu versehen. Bei konkreten Rückfragen zur Rechtsfolgebelehrung oder zu leistungsrechtlichen Konsequenzen für den Fall eines schuldhaften Versäumnisses wird an das Jobcenter verwiesen.
- die Befugnis, alle für die Durchführung der Dienstleistungen des Berufspsychologischen Service erforderlichen Erklärungen (z.B. Einverständnis mit der Dienstleistung und der Erhebung der hierfür erforderlichen Daten/Einholung von Informationen bei anderen Stellen, Schweigepflichtentbindungserklärungen) im Auftrag des Jobcenters einzuholen.
- die Befugnis, die im Rahmen der Beauftragung erforderlichen Daten (s. vorgenannte Punkte) für die Länge der üblichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.

**O.8 Forderungseinzug (§ 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II i.V. mit § 11 Nr. 1 VKFV)**

Erbringung der Serviceleistung gemäß der Beschreibung und dem Inhalt des Service Portfolios des Jahres 2019

Serviceleistungsvariante

gewählt - mit Widerspruch und Klage mit Unterhaltsheranziehung

Wesentliche übertragene Aufgaben bzw. Befugnisse

Der Fachbereich Inkasso übernimmt ab dem Zeitpunkt der Zahlungsgestörtheit einer Forderung alle notwendigen Aufgaben, die bis zum endgültigen Abschluss eines Einziehungsverfahrens notwendig werden.

Die Serviceleistung umfasst - abhängig vom jeweiligen Einzelfall - insbesondere nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten:

- automatisierte Mahnprozesse
  - arbeitstäglicher Mahnlauf
  - automatisierte Erstellung der Mahnschreiben bei privatrechtlichen Forderungen fünfzehn Werktage, bei öffentlich-rechtlichen Forderungen zwanzig Werktage nach Ablauf der Fälligkeit
  - Mahngebühren werden automatisiert berechnet und auf Vertragsgegenstandsebene gebucht, so dass eine eindeutige Zuordnung zu einem Einziehungsfall erfolgt
  - automatisierte Erstellung von Zahlungserinnerungen und Vollstreckungsandrohungen
  - Erstellung von Bearbeitungshinweisen für die gE
  - Erstellung von Arbeitslisten für die individuelle Kontaktaufnahme mit den Schuldnern (z.B. zur Outboundtelefonie)
- individueller Kontakt mit Schuldnern
  - Entgegennahme der Anrufe oder Schreiben der Schuldner mit der Bitte um Stundung, Teilzahlungen bzw. Erlass
  - Entgegennahme von Vergleichsangeboten des Schuldners, in der Regel im Rahmen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren nach dem Zehnten Teil der InsO
  - individuelle Kontaktaufnahme (telefonisch und/oder schriftlich) mit Schuldnern nach Ausbleiben der Zahlung zum vorgegebenen Fälligkeitstermin mit dem Ziel, eine einvernehmliche Regelung mit dem Schuldner über die Erfüllung seiner Schuld zu erreichen
  - Prüfung und Dokumentation der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommen und Vermögen)
  - Auskünfte im Zusammenhang mit dem Einziehungsverfahren (telefonisch oder schriftlich)
- Treffen von haushaltsrechtlichen Entscheidungen im Rahmen der übertragenen Bewirtschaftungsbefugnisse
  - Entscheidung in Form einer Stundung bis einschließlich 30.000 Euro
  - Entscheidung über (Teil-)Erlass der Forderung bis einschließlich 15.000 Euro (Verzichtsbetrag)
  - Entscheidung über befristete oder unbefristete Niederschlagungen bis einschließlich 50.000 Euro
  - Abschluss von Vergleichen, in der Regel im Rahmen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren nach dem Neunten Teil der InsO bis einschließlich 15.000 Euro (Verzichtsbetrag)
- Annahme von freiwilligen Zahlungen aus unpfändbarem Einkommen und Vermögen
- individueller Kontakt mit Dritten
  - Erstellung von Vormerkungs- sowie Verrechnungsersuchen
  - Weitergabe von Aufrechnungserklärungen des Schuldners an die anordnende Stelle (Verzicht auf Aufrechnungsschutz)
  - notwendige Adressermittlung im Rahmen des Einziehungsverfahrens
  - Einholung von Auskünften bei öffentlichen Registern (z.B. Ausländerzentralregister, Kraftfahrtbundesamt)
- Auskünfte im Zusammenhang mit dem Einziehungsverfahren (telefonisch oder schriftlich) Widerspruchs- und gerichtlichem Verfahren (Festsetzung von Mahngebühren und Entscheidungen zu haushaltsrechtlichen Maßnahmen)
  - Prüfung Vorwegabhilfe
  - Abgabe Stellungnahme gegenüber Rechtsbehelfsstelle im Operativen Service, wenn keine Abhilfe erfolgt
  - Widerspruchsentscheidung ergeht durch die Rechtsbehelfsstelle im Operativen Service
  - Das gerichtliche Verfahren bis zur 2. Instanz wird durch die Rechtsbehelfsstelle im Operativen Service betrieben bzw. begleitet, in der 3. Instanz erfolgt die gerichtliche Vertretung durch die Zentrale der BA.

**O.8 Forderungseinzug (§ 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II i.V. mit § 11 Nr. 1 VKFV)**

Erbringung der Serviceleistung gemäß der Beschreibung und dem Inhalt des Service Portfolios des Jahres 2019

Serviceleistungsvariante

gewählt - mit Widerspruch und Klage mit Unterhaltsheranziehung

Wesentliche übertragene Aufgaben bzw. Befugnisse

- bei Bedarf die Einleitung von öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Zwangsvollstreckungen
  - Erteilung der Vollstreckungsanordnung über die Schnittstelle DAVOS (Datenaustausch Vollstreckung ohne Schriftverkehr)
  - automatische Minderung des Vollstreckungsbetrages bei Teilzahlung
  - Vollstreckungsersuchen zur Grenzausschreibung
  - Erteilung des Vollstreckungsauftrags an den Gerichtsvollzieher
  - ggf. Antrag auf Vollstreckungen in Forderungen des Schuldners
    - o Pfändung von Arbeitseinkommen
    - o ggf. Antrag nach § 850 Abs. 4 ZPO
    - o ggf. Antrag auf Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen
    - o ggf. Antrag auf Zusammenrechnung Arbeitseinkommen und Sozialleistung
    - o Kontenpfändung
    - o Pfändung von Ansprüchen aus einer Kapitallebensversicherung
    - o ggf. Prüfung § 850f Abs. 2 ZPO bei Deliktforderungen zur Herabsetzung der Pfändungsfreigrenzen
  - ggf. Antrag auf Vollstreckung von unbeweglichen Sachen
    - o Eintragung einer Zwangssicherungshypothek
    - o ggf. Antrag auf Zwangsversteigerung
    - o ggf. Antrag auf Zwangsverwaltung
  - ggf. Antrag auf Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c ZPO, § 284 AO)
- Beendigung der Vollstreckung
  - Auswertung des zurückgereichten Vollstreckungsvorgangs
  - ggf. neue Vollstreckungsanträge
- Entscheidung über die Fortführung des Einziehungsverfahrens
  - befristete Niederschlagung
  - unbefristete Niederschlagung
- Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung
  - Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Insolvenzplanverfahren nach dem Sechsten Teil der InsO sowie gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren nach dem Zehnten Teil der InsO bis einschließlich 15.000 Euro (Verzichtsbeitrag)
  - Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
    - o Anmeldung zur Insolvenztabelle
    - o ggf. Hinweis auf Deliktforderung (§ 302 Nr. 1 InsO)
    - o Überwachung des Verfahrens
    - o ggf. Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung
  - Restschuldbefreiung angekündigt
    - o Überwachung von Zahlungseingängen in der Wohlverhaltensperiode
    - o Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners
    - o ggf. Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung (Obliegenheitsverletzungen)
    - o nach Zuerkennung Restschuldbefreiung (Gerichtsbeschluss) unbefristete Niederschlagung
- Weiterverfolgung gegen mögliche Erben
  - Erbenermittlung
  - Anhörung des Erben mit erster Zahlungsaufforderung
  - Prüfung ggf. erhobener Einwände
  - ggf. Erlass des Haftungsbescheides
  - Weiterverfolgung, ggf. zwangsweise Durchsetzung, der Forderung
- Haftung von Unternehmen
  - Gesellschafterhaftung